

## Die Datenschutzgesetz-Novelle 2010

Am 1.1.2010 ist nach zweijährigen Verhandlungen mit BGBl I 2009/133 die Datenschutzgesetz-Novelle 2010 (DSG-Novelle 2010) in Kraft getreten, die erstmals private Videoüberwachungen regelt, das Registrierungsverfahren neu ordnet, die Rechtsnachfolge in Datenanwendungen vereinfacht, das Verfahren zur Überprüfung der Meldepflicht verbessert, eine Informationspflicht bei Datenmissbrauch einführt, die Auskunftsrechte stärkt und das Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzkommission neu gestaltet.

Hier die Neuerungen im Einzelnen:

- **Erstmals Regelung privater Videoüberwachungen**

Mit der DSG-Novelle 2010 wurden erstmalig Regelungen zur privaten Videoüberwachung eingeführt. Schon bisher musste zwar eine Datenanwendung bei der Datenschutzkommission (DSK) angemeldet und registriert werden, wenn mittels einer Videoüberwachungsanlage Bilddaten aufgezeichnet wurden. Darauf kamen die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechts zur Anwendung. Nunmehr finden sich im neuen Abschnitt 9a des DSG 2000 detaillierte Regelungen dazu:

Jede geplante private Videoüberwachung muss der DSK (an das Datenverarbeitungsregister) gemeldet werden. Diese Meldepflicht entfällt allerdings in Fällen der sogenannten „Echtzeitüberwachung“ oder wenn eine Aufzeichnung nur auf einem analogen Speichermedium erfolgt. Eine Inbetriebnahme der Videoüberwachung darf erst nach Mitteilung durch die DSK oder zwei Monate nach Eingang der Anmeldung erfolgen, wenn die DSK sich bis dahin nicht geäußert hat (Vorabkontrolle). Diese Kontrolle entfällt jedoch, wenn Bildaufzeichnungen verschlüsselt werden und der einzige Schlüssel dazu bei der DSK hinterlegt wird. In diesem Fall darf die Videoüberwachung gleichzeitig mit der Anmeldung und Hinterlegung des Schlüssels in Betrieb genommen werden. Mehrere überwachte Objekte oder Personen, für deren Videoüberwachung derselbe Auftraggeber eine gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis hat, können bei gleichartiger Beschaffenheit oder räumlicher Verbundenheit in einer Meldung zusammengefasst werden, wenn dieselbe Rechtsgrundlage zur Anwendung kommt.

Videoüberwachungen sind örtlich so zu kennzeichnen, dass jeder potentiell Betroffene, der sich einem überwachten Objekt oder einer überwachten Person nähert, der Überwachung möglichst ausweichen kann. Aus der Kennzeichnung hat der Auftraggeber eindeutig hervorzugehen, es sei denn, dieser ist den Betroffenen bekannt.

Außerdem trifft den Auftraggeber außer in Fällen der Echtzeitüberwachung eine Protokollierungspflicht. Die durch eine Videoüberwachung aufgezeichneten Daten

müssen grundsätzlich spätestens nach 72 Stunden gelöscht werden. Allerdings kann die Datenschutzkommission längere Aufbewahrungsfristen erlauben, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

Nicht mittels Video überwacht werden dürfen höchstpersönliche Lebensbereiche oder Mitarbeiter zur Leistungskontrolle.

- **Neuordnung des Registrierungsverfahrens**

Künftig wird das Datenverarbeitungsregister in Form einer Datenbank geführt. Meldungen sollen nach der DSGVO-Novelle 2010 nur mehr in elektronischer Form über eine Internetanwendung (online) eingebracht werden. Dafür ist die Erlassung einer speziellen Verordnung (Datenverarbeitungsregister-Verordnung) durch den Bundeskanzler notwendig. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung, die spätestens bis 1.1.2012 erlassen werden soll, können Meldungen aber nach wie vor mittels der von der Datenschutzkommission aufgelegten Formblätter erfolgen, die weiterhin auf der Homepage der Datenschutzkommission <http://www.dsk.gv.at> abrufbar sind.

- **Vereinfachung der Rechtsnachfolge in Datenanwendungen**

Der Rechtsnachfolger eines registrierten Auftraggebers kann einzelne oder alle registrierten Meldungen des Rechtsvorgängers übernehmen, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Rechtsnachfolge eine entsprechend glaubhaft gemachte Erklärung gegenüber der DSK abgibt.

- **Verbessertes Verfahren zur Überprüfung der Meldepflicht**

Neu gestaltet wurde auch das Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht, das der DSK verbesserte Prüfmöglichkeiten eröffnet. Weiters wurden Strafbestimmungen präzisiert und Strafobergrenzen angehoben.

- **Informationspflicht bei Datenmissbrauch**

Neu ist die Informationspflicht bei Datenmissbrauch: Wird dem Auftraggeber bekannt, dass Daten aus einer seiner Datenanwendungen systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden und den Betroffenen ein Schaden droht, hat er diese unverzüglich darüber in geeigneter Form zu informieren. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht, wenn die Information angesichts eines nur geringfügigen drohenden Schadens oder der Kosten der Information einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

- **Verbesserte Auskunftsrechte**

Eine Person hat nunmehr auch dann Anspruch auf Auskunft, wenn keine Daten über sie gespeichert sind, und das Recht auf sofortige Löschung der unrechtmäßig verarbeiteten Daten (bisher galt ein viermonatiges Löschverbot).

- **Neuregelung des Beschwerdeverfahrens**

Schließlich wurde das Beschwerdeverfahren vor der DSK neu geregelt und durch begleitende Maßnahmen ergänzt. Neu ist insbesondere, dass nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Personengemeinschaften nunmehr Beschwerde führen können.